|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| FRANZÖSISCHE REPUBLIK | | |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt | | |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Dekret Nr. vom**

über die Verpflichtung, unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse ohne Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, zum Verkauf anzubieten

NOR:

***Zielgruppen:*** *Einzelhandelsgeschäfte, unabhängig davon, ob sie auf den Verkauf von Obst und Gemüse in Lagern, an Verkaufsständen und auf Märkten spezialisiert sind oder nicht.*

***Betrifft:*** *Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtung, frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse ohne Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, zum Verkauf anzubieten.*

***Inkrafttreten:*** *Das Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.*

***Hinweis:*** *Das Dekret legt die Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmung des Gesetzes vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Abfällen und die Kreislaufwirtschaft fest, die vorsieht, dass alle Einzelhandelsgeschäfte unverarbeitetes Obst und Gemüse ohne Plastikverpackungen zum Verkauf anbieten müssen.*

*Darin wird präzisiert, dass die Bestimmung für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse gilt, d. h. Obst und Gemüse, das in seinem ursprünglichen Zustand verkauft wird, oder der Zubereitung wie Reinigung, Beschneiden, Abtropfen oder Trocknen unterzogen wurde.*

*Es legt auch die Definition von Kunststoffverpackungen fest. Es enthält eine Liste von frischem Obst und Gemüse, das dieser Verpflichtung nicht unterliegt, da es beim Verkauf in loser Schüttung ein Risiko des Verderbs darstellt.*

***Referenzen:*** *Das durch das Dekret geänderte Umweltgesetzbuch kann in seiner aus dieser Änderung hervorgehenden Fassung auf der Website von Légifrance (https://legifrance.gouv.fr) eingesehen werden.*

**Der Premierminister,**

Zum Bericht des Ministers für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,

Gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;

Gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung von Vermarktungsnormen für Bananen, der Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und der Anforderungen an die Mitteilungen im Bananensektor;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Abfällen und die Kreislaufwirtschaft, insbesondere auf Artikel 77;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere Artikel L. 541-15-10;

Gestützt auf das Dekret Nr. 55-1126 vom 19. August 1955 zur Durchführung von Artikel L. 214-1 des Verbrauchergesetzbuchs im Handel mit Obst und Gemüse;

Unter Hinweis auf die Stellungnahmen, die im Zuge der öffentlichen Konsultation zwischen XX Dezember 2022 und XX Januar 2023 gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden,

**Ordnet hiermit an:**

**Artikel 1**

Abschnitt 10 des Kapitels I des Titels IV des Buches V des regulatorischen Teils des Umweltgesetzbuchs wird durch Artikel D. 541-334 wie folgt ergänzt:

*„Artikel D. 541-334. – I.* – Für die Zwecke von Artikel L. 541-15-10 Absatz 16 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Obst und Gemüse“: Pflanzen oder Teile davon, wie Stängel, Wurzeln, Knollen, Blätter, Früchte, Samen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und essbare Pilze;

2. „Unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse“: frisches Obst und Gemüse, bei dessen Zubereitung die folgenden Grenzwerten eingehalten werden:

- die Vermarktungsnormen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für den Sektor Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;

- die Vermarktungsnormen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2011 vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung von Vermarktungsnormen für Bananen, die Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und der Anforderungen an Meldungen im Bananensektor;

- die Beschlüsse, die gemäß Artikel 4 des Dekrets Nr. 55-1126 vom 19. August 1955 zur Durchführung von Artikel L. 214-1 des Verbrauchergesetzbuchs für den Handel mit Obst und Gemüse erlassen wurden;

3. „Verpackung“: ein Behältnis, äußere Umhüllung oder Schließvorrichtung, die das Obst und Gemüse ganz oder teilweise umhüllt, um eine Verkaufseinheit für den Verbraucher zu bilden und seine Darbietung in der Verkaufsstelle zu gewährleisten;

4. „Kunststoffmaterial“: Material gemäß der Definition in Artikel D. 541-330 des Umweltgesetzbuchs.

II. — Die in Artikel L. 541-15-10 Absatz 16 Satz 2 genannten Obst- und Gemüsesorten, bei denen die Gefahr des Verderbens besteht, wenn sie in loser Schüttung verkauft werden, sind:

- Feldsalat, junge Sprossen, aromatische Kräuter, essbare Blüten, Mungobohnenkeimlinge;

- gekeimte Samen;

- ausgereifte Früchte;

- Preiselbeeren, Heidelbeeren, Physalis und Heidelbeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren, Stachelbeeren und Johannisbeeren, schwarze Johannisbeeren und Kiwis;

 - Endiviensalat;

- Pilze;

- kleine Karotten;

- Spinat und Sauerampfer.

**Artikel 2**

Um den Abbau von Verpackungsbeständen zu ermöglichen, dürfen die folgende Obst- und Gemüsesorten bis zum 31. Dezember 2023 in Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, zum Verkauf angeboten werden:

* gerippte Tomaten, längliche herzförmige Tomaten, Kirsch- oder Cocktailtomaten (Miniatursorten);
* Spargel;
* Brokkoli;
* Frühkartoffeln und frühe Frühkarotten;
* Salat;
* frühe Zwiebeln;
* frühe Rüben;
* Rosenkohl;
* grüne Bohnen;
* Kirschen;
* Trauben;
* Pfirsiche, Nektarinen und Aprikosen.

**Artikel 3**

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen, Industrie und Digitale Souveränität, der Minister für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, der Minister für den ökologischen Wandel und den territorialen Zusammenhalt und der für die Ökologie zuständige Staatssekretär des Ministers für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am